

## § 21

<p><b>§ 21) <u>Vereinsangestellte</u></b> Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Personen einzustellen. Weiterhin ist das Präsidium berechtigt, bestimmte Aufgaben an diese Mitarbeiter zu delegieren. Die Vereinsangestellte unterstehen arbeitsrechtlich dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten.</p>	<p><b>§ 21 Vereinsangestellte</b> Das Präsidium ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtliche Personen einzustellen. Die Vereinsangestellten unterstehen arbeitsrechtlich dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten. § 12 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</p>
---	---

In Paragraph 21 wurde das Recht des Präsidiums, Aufgaben an Mitarbeiter zu delegieren, gestrichen. Der Verweis auf § 12 Abs. 2 ist hinzugefügt worden.

*Rechtlich ergeben sich aus diesen Veränderungen keine Konsequenzen. Dass das Präsidium Aufgaben delegiert, wenn es zur Durchführung seiner Aufgaben Mitarbeiter einstellt, ergibt sich bereits aus dem noch bestehenden Satzungstext. Somit ist der nochmalige Verweis überflüssig und kann gestrichen werden.*

*In § 12.2 wird die Vertretung des Vereins durch den Vorstand gegenüber Dritten geregelt.*

*Die Aufnahme des ausschließenden Verweises in den § 21 verdeutlicht somit, dass das Präsidium keine Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB auf Mitarbeiter übertragen kann und darf. Dies wäre vereinsrechtlich ohnehin nicht möglich, wird an dieser Stelle aber auch innerhalb der eigenen Satzung unmissverständlich hervorgehoben, was im Zweifel nicht schaden kann.*